

Präsident von Friesen: Würde ebenfalls an die erste Deputation abzugeben sein.

(Nr. 204.) Schreiben des königl. Gesamtministeriums vom 1. November 1867, den Austritt des Herrn Kammerherrn Freiherrn von Beschwitz auf Arnsdorf aus der Ersten Kammer, sowie die an dessen Stelle erfolgte Ernennung des Herrn Kammerherrn Bernhard Edler von der Planitz zum Mitgliede dieser Kammer betreffend.

Das betreffende Schreiben lautet:

Während der jüngsten Vertagung der Ständeversammlung ist von Sr. Königlichen Majestät an der Stelle des Kammerherrn Freiherrn von Beschwitz auf Arnsdorf, nachdem derselbe wegen vorgeschrittenen Alters und aus Gesundheitsrückichten resignirt hat, der Rittergutsbesitzer

Kammerherr Bernhard Edler von der Planitz
auf Naundorf

zum Mitgliede der Ersten Kammer ernannt worden.

Das geehrte Präsidium der gedachten Kammer wird ergebenst ersucht, Letztere hiervon in Kenntniß zu setzen.

Dresden, den 1. November 1867.

G e s a m m t m i n i s t e r i u m.
von Falkenstein.

(Nr. 205.) Schreiben des königl. Gesamtministeriums vom 29. October 1867, den von den Kammern wegen Begründung eines besonderen, über die Verhandlungen des Landtags berichtenden Landtagsblattes gestellten Antrag betreffend.

(Vergl. das betreffende Communicat L. M. II. K.
S. 851 flg.)

Präsident von Friesen: Ich habe hierzu zu bemerken: Wegen Einrichtung eines Landtagsblattes und Abkürzung der Landtagsverhandlungen und der deshalb zu machenden Vorschläge besteht eine besonders ernannte Zwischendeputation in der Zweiten Kammer sowohl, wie in unserer Kammer. An diese Deputation dürfte diese Schrift abzugeben sein zur weiteren Berathung. Ich frage nun: ob die Kammer damit einverstanden ist? — Einverstanden.

(Nr. 206.) Petition des Eisenbahncomités zu Zwönitz durch dessen Vorsitzenden Advocat Pfennigwerth, die Errichtung einer Eisenbahn von Chemnitz über Zwönitz, Adorf zum Anschluß an die bayer'sche Bahn betreffend.

Präsident von Friesen: Zum Vorlesen dürfte diese Schrift zu lang sein, sie bedarf ohnehin noch der genauesten Prüfung und ich schlage daher vor, die Petition an die zweite Deputation abzugeben, da dieselbe Petition bereits bei der Zweiten Kammer eingereicht worden ist. Also an die zweite Deputation!

(Nr. 207.) Petition der bei dem königl. Bezirksgerichte und den königl. Gerichtsamtern I und II zu Leipzig in den beiden niedrigsten Gehaltsklassen angestell-

ten Expedienten und Hilfsexpedienten Johann Friedrich August Jentsch und 28 Genossen um Verwendung für Aufbesserung ihrer Gehalte bei Gelegenheit der Berathung des Ausgabebudgets des Justizdepartements.

Präsident von Friesen: Auch diese Eingabe bedarf einer genauen Prüfung; daher würde die Vorlesung jetzt Nichts nützen, und ich schlage daher vor, da es ein Budgetgegenstand ist, die Sache an die Zweite Kammer abzugeben.

(Nr. 208.) Antrag des Herrn Bürgermeisters Dr. Koch:

1. auf Beschränkung der Gesetzgebungsarbeiten nur auf die Berathung und Verabschiedung des neuen Wahlgesetzes und des Gesetzes über provisorische Forterhebung der Steuern und Abgaben für 1868;
2. auf Auflösung der Ständeversammlung nach Erledigung obiger Gegenstände und Einberufung der neuen Landesvertretung und
3. auf Ermächtigung der Staatsregierung, daß dieselbe mit Vorbehalt künftiger ständischer Genehmigung im Verordnungswege diejenigen Bestimmungen treffe, welche in Gemäßheit der Gesetzgebung des Norddeutschen Bundes nothwendig sind.

Die vorgelesene Schrift ist ein ständischer Antrag; es unterliegt daher keinem Zweifel, daß dieselbe nach §. 108 der Landtags-Ordnung an eine Deputation zur Berathung und Beschlußfassung abzugeben ist. Ich schlage dazu, wie gewöhnlich, die dritte Deputation vor und frage, ob die Kammer damit einverstanden ist? — Einverstanden.

(Nr. 209.) Bericht der Zwischendeputation der Ersten Kammer über den Entwurf einer Kirchenvorstands- und Synodalordnung für die evangelisch-lutherische Kirche im Königreiche Sachsen und den Gesetzentwurf, die Vertretung der evangelisch-lutherischen Kirche betreffend.

Präsident von Friesen: Der Bericht kommt zum Druck und dann zur Vertheilung.

(Nr. 210.) Allerhöchstes Decret vom 2. November 1867, den Entwurf eines allgemeinen Berggesetzes für das Königreich Sachsen betreffend.

(Das allerhöchste Decret wird verlesen.)

Präsident von Friesen: Durch dieses allerhöchste Decret wird der Entwurf zu einem Berggesetz zunächst an die Erste Kammer zur Berathung überwiesen; es wird nun das Decret zu drucken und an die Zwischendeputation abzugeben sein. So viel ich aber weiß, ist der Bericht schon soweit beendet, daß er bald wird gedruckt werden können. — Der Herr Vorstand der Deputation wird zum Schluß noch Anzeige darüber erstatten und ich behalte mir dann vor, der Kammer noch einen Antrag in dieser Beziehung vorzulegen.

Das war die letzte Nummer der Registraube. Es sind nun einige Urlaubsgesuche eingegangen, die ich vorzutragen habe. Zunächst vom Herrn Grafen Ernst von